



SATZUNG **ZUR REGELUNG VON FRAGEN** **DES ÖRTLICHEN GEMEINDEVERFASSUNGSRECHTS**

ab 01.05.2020

Die Gemeinde Hausen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 20201-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 2 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern ,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats,
- e) Vertreter für den Abwasserzweckverband, bestehend aus dem 1. Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeinderats
- f) Vertreter der Fortbetriebsgemeinschaft, bestehend aus dem 1. Bürgermeister.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Der zweite Bürgermeister bzw. die zweite Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Verhinderungsfall des ersten Bürgermeisters, der oder die dritte im Verhinderungsfall des ersten und zweiten Bürgermeisters bzw. der zweiten Bürgermeisterin. ³Im Falle deren Ver-

hinderung wird der Vorsitzende vom ältesten Ausschussmitglied vertreten. ⁴Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbe fugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich je 20,00 € (= jährlich 240,00 €) und ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Hausen, den 06.05.2020

Gemeinde Hausen

Michael Bein
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt Nr.21 vom 20.05.2020 amtlich bekannt gemacht.